- 78. Haftung bes Schiffstautinen-Offiziers bei ber Auszahlung von Kantinengelb an ben Zahlmeifter. Berschulden? Ranfalität?
- III. Zivilsenat. Urt. v. 20. Januar 1911 i. S. E. (AL) w. Reichsfiskus (Bekl.). Rep. III. 649/09.
  - I. Landgericht Riel.
  - II. Oberlandesgericht bafelbft.

Der Kläger, ein Oberleutnant zur See, zahlte als Kantinensoffizier S. M. S. "Habicht" am 1. Dezember 1903 in Duala 225,58 M

Kantinengeld an den Zahlmeister Gr. gegen dessen Quittung. Dieser unterschlug das Geld. Durch Defektenbeschluß des zuständigen Admirals vom 13. August 1907 wurde der Kläger für ersappslichtig erklärt. Er leistete zur Abwendung der Zwangsvollstreckung Zahlung. Mit der Klage verlangte er Aushebung des Desektenbeschlusses und Kückzahlung.

Das Landgericht gab der Klage statt, das Berufungsgericht wies sie ab. Auf die Revision des Klägers ist das Urteil des Landgerichts mit der Maßgabe wiederhergestellt worden, daß der Defekten-beschluß nicht ausgehoben, sondern nur für unwirksam erklärt worden ist, und zwar aus folgenden

## Granben:

"Rechtlich zutreffend ist, daß der Berufungsrichter am Schlusse seiner Gründe prüft, ob dem Rläger, wenn auch nicht grobes Berschulden, so doch ein Bersehen überhaupt zur Last fällt. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (Jur. Bochenschr. 1903 S. 54 Nr. 32, 1909 S. 230 Nr. 29 und Urteil vom 24. April 1908, Rep. III. 452/07). Die auf Aushebung des Defeltenbeschlusses, soweit er sich gegen den Rläger richtet, und auf Rückzahlung des vom Kläger gezahlten Betrages gerichtete Klage ist abzuweisen, wenn den Kläger auch nur leichtes Verschulden trifft. Der Berufungsrichter nimmt Verschulden und in Übereinstimmung mit dem Defeltenbeschluß sogar grobes Verschulden an. Diese Annahme ist rechtsirrtümlich.

Der Kläger hat als Kantinenossigier an Bord S. M. S. "Habicht" am 1. Dezember 1903 in Duala 225,58 M Kantinengeld zwecks Absührung an die Schisstasse zu Handen allein des Zahlmeisters Gr. gegen allein dessen Duittung ausgezahlt. Das Geld hat sich in der Schisstasse nicht vorgesunden; es steht dahin, ob der wegen Unterschlagung von amtlichen Briefen und von Geldsummen in Höhe von 2087 M (darunter die 225,58 M) und 140 M und 22 M vor das Kriegsgericht gestellte und wegen Unterschlagung der Briefe verurteilte, im übrigen freigesprochene Zahlmeister Gr. es überhaupt in die Schisstasse gelegt hat. Der Berufungsrichter erblickt das grobe Berschulden des Klägers darin, daß er das Geld an den Zahlmeister allein absührte, "statt an ihn und den Schisstommandanten, wie es die Kantinenordnung vorschreibt". Der Berufungsrichter gift aber

nicht an, welche besondere Vorschrift der Kantinenordnung er meint. und führt nicht aus. warum diese Vorschrift eine so klare fei. daß bei ibrer Berletung bem Alager "tein genügender Entschuldigungsgrund zur Seite ftebe". Die rund vier Monate por ber ftreitigen Rahlung erlassene "Borschrift für die Berwaltung der Schiffstantinen" vom 20. Juli 1903 beftimmt in § 13 Abf. 1 Sat 2: "Die übrigen eingehenden Barmittel find bom Kantinenoffizier zu vermahren und an ben Raffentagen an die Raffentommission zur Bereinnahmung an bas Konto für die Kantine abzuführen": und in § 16: "Am 10, jedes Monats baw. turg bor ber Außerdienststellung ist bem Rommandanten von dem Rantinenoffizier ber Rantineabichluß mit dem Lagerbuch und Raffenbuch nebft Belegen vorzulegen. Abschlüsse find vom Kommanbanten mit dem Bermert agesehen» zu vollziehen und zu ben Aften zu nehmen." Die Bedeutung ber Abführung an die Kassenkommission erhellt aus § 29 Nr. 5 bes damals geltenden Schiffstaffenreglements vom 2. Juli 1885: "Die Kantinenverwaltung barf ihre Bermogensbeftande in ber Schiffstaffe binterlegen". Die Abführung ber 225.88 M bezweckte also eine Sinterlegung in ber Schiffstaffe. Die Abführung war vorgeschrieben an ben Raffentagen" (§ 56 bes Raffenreglements an jedem 10. Tage"), phne ein ausbrudliches Berbot vorgangiger Abführung. Der Rlager behauptet einen Befehl feines (inzwischen verstorbenen) Rommandanten Bu, babin, eine größere Summe folle icon vor den Raffentagen abgegeben werben. § 18 Abs. 2 ber Kantinenvorschrift fest bas Borhandenfein eines ficheren Raftens fpeziell zur Aufbewahrung ber Kantinengelber bis zur Abgabe an die Raffentommission voraus. Der Rlager behauptet, er habe einen ficher verschliegbaren Aufbewahrungsort überhaupt nicht gehabt und fich beshalb anfangs geweigert, die Gelber aufzubewahren; es fei deshalb noch eine eiferne Raffette aus ber Beimat erforbert worben. Feststellungen über biese zwei Buntte find nicht erfolgt.

Der Defektenbeschluß und das Berufungsurteil machen bem Kläger zum Borwurfe, nicht daß er das Geld vor dem Zahltage (bem 10.) abführte, sondern daß er es auszahlte gegen Quittung Gr.'s allein. Als Zeuge in der Strafsache gegen Gr. hat der Kläger angegeben, er habe dies getan aus Unkenntnis der darüber bestehenden Borschriften. Diese Borschriften (Kantinenvorschrift und

Raffenreglement) enthalten über bie Form einer außer bem Babltage erfolgenben Abführung an bie Raffentommiffion zweds Sinterlegung in ber Schiffstaffe, über bas Erforbernis und bie Form einer Quittung fein Bort. Schon insoweit erheben fich gewichtige Bebenten gegen die Annahme eines Berschuldens. Der Defettenbeschluß bebt auf ben Gebrauch bes gewöhnlichen Berkehrs ab. Der Bablmeifter aber mar nach § 10 bes Schiffstaffenreglements ber eigentliche Beschäftsführer ber Schiffstaffe; ihn burfte ber Rlager nicht als feinen Boten, fonbern als bas zuftandige Empfangsorgan ber Raffentommiffion anfeben. Der Rlager burfte bie Empfangnahme als zum gewöhnlichen Geschäftstreise bes Rahlmeisters gehörend erachten (val. 56 HBB.), zumal da jede Vorschrift fehlte, die ber fonft bei Raffen üblichen Bublikation, nur die Quittung zweier Beamten sei für die Kasse verbindlich, entsprach. Nicht mit Unrecht beruft sich der Rläger für seine Auffassung von der Stellung des Rablmeisters auch auf die neue, am 1, Juli 1909 in Kraft getretene Schiffstaffenvorschrift vom 3. April 1909; biefe hat in Anerkennung der praftifchen Rotwendigfeit die Ruftandigfeit des Rahlmeifters erweitert und ibm in 8 5 Nr. 2 eine Tagestaffe von 1000 M bis 5000 M je nach bem Range bes Schiffes zu ausschliehlichem Bewahrsam und zu alleiniger Berwaltung überlaffen.

Es tommt hingu, bag ber Rlager ohne Wiberspruch behauptet hat, er sei bamals 24 Jahre alt, erft ein Jahr lang Offizier und zum erften Male Rantinenoffizier gewesen. Sobann bag ber Rlager mabrend eines Rrieges hanbelte. Der Defettenbeschluß entschuldigt die Bernachlässigung der Aufsichtspflicht des Rommandanten bamit, daß beffen Augenmert naturgemäß hauptfachlich auf die rein militärischen Dienstobliegenheiten und die triegerischen Greigniffe gerichtet gewesen fei. Diefer Befichtepuntt muß bem Rlager in demielben Dage guftatten tommen. Babrend des Krieges wird außerste Anspannung für ben rein militarischen Dienft bon jedem jungften Offizier zu seinem Teile ebenso erwartet und geleistet wie vom Befehlshaber. Es ist also begreiflich und nicht zu mißbilligen, daß der Rläger sobald als möglich bas Belb, zu beffen Aufbewahrung ihm ein sicheres Behaltnis fehlte, aus den Sanden haben wollte und daß er nach eigenem Ermeffen handelte, ohne den Rommandanten mit diefer Geschäftsfrage außerhalb bes Babitages Bu behelligen. Schon insoweit muß jedes Berschulben bes Rlägers verneint werden.

Der Tatbeftand ergibt aber weiter, daß die Abführung des Gelbes folieflich völlig in Ordnung tam, ber Rlager alfo folieflich burchaus vorschriftsmäßig handelte. Der Defektenbeschluß geht von ber tatfächlich und alfo auch rechtlich unrichtigen Grundlage aus, bağ ber Rommandant Bu, nur als Rommanbant an ber Sache beteiligt mar. Er mar aber jugleich erftes Mitglied ber Schiffstaffentommiffion; ihn traf alfo bie Berantwortlichfeit nicht nur aus § 3, fonbern auch aus 8\$ 8, 9, 56 bes Roffenreglements. Der Bellaate hat auf bie Abrechnungsbehauptung bes Klägers erklärt, ber Borfdrift bes § 16 ber Rantinenvorschrift werde Rlager genugt haben. Alfo bat am 10. Dezember 1903 ber Rlager bor bem Rommanbanten, ber augleich Raffenoffizier mar, feine Bahlung an ben Bahlmeifter nom 1. Dezember 1908 in beffen Gegenwart unter Borlage bes diefe Rahlung ergebenden Rantinenabschluffes evident gemacht, und ber Kommandant und zugleich Raffenoffizier bat biefe Bahlung juftifiziert; ber Rabitag vom 10. Dezember 1903 war ein Stichtag nicht nur im Sinne bes & 16 ber Rantinenvorschrift, fonbern jugleich im Sinne bes § 56 bes Raffenreglements. Der gangen Raffentommiffion mar nunmehr tie Rablung amtlich jur Renntnis gebracht, und fie batte fie amtlich gebilligt; ob ber Raffenoffizier feiner Berpflichtung jum Raffenbucherabichluß und jur Raffenbeftandsaufnahme nachtam, ging ben Rlager nichts mehr an. Es handelt fich alfo nicht barum, wie ber Bernfungsrichter meint, bag ber Rommandant am 10. Desember 1903 eine allgemeine Anordnung über Befugnis gur Bertretung ber Schiffstaffe und etwa fiber Ermachtigung bes Rablmeifters ju feiner, bes Rommandanten, Bertretung gab, fonbern es ift Talfache, bag ber Raffenoffizier bie fo erfolgte und ihm als jo erfolgt eröffnete Rablung vom 1. Dezember 1903 gur Renntnis nahm und auch feinerfeits als Bablung an bie Schiffstaffe ratifigierte. Aus diefer fo ratifizierten Bahlung haftet ber Fistus nach 8 29 Rr. 3 bes Raffenreglements ber Rantine für bie binterlegte Summe. Es trifft also genau bas zu, was die Entscheidung des erfennenben Senats vom 20. Dezember 1898 in Gruchot's Beitr. Bb. 43 G. 917 ausgeführt bat: bie Schiffetaffe muß bie Sinterlegung als bei ihr erfolgt anertennen; ein früheres Berfehen des

Klägers, wenn ein solches vorlag und wenn es als schulbhaft zu gelten haben sollte, ist durch seine Amtshandlung vom 10. Dezember 1903 ausgeschaltet und für den Verlust des Geldes nicht mehr kausal."